



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

583

1974

Berlin, den 20. Dezember 1974

Teil I Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
20.12. 74	Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinat en bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 ..	583
20.12. 74	Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975	587
13.11. 74	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 72/1 — Atemschutzgeräte —	587
26.11.74	Anordnung Nr. 3 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —	588
2.12. 74	Preisanordnung Nr. 4057/3 über die Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4057 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	589
27.11. 74	Anordnung zur Preisanordnung Nr. 4153 — Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine und für Fahrräder —	589

**Anordnung
zu den Regelungen
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen
in Betrieben und Kombinat**
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975
vom 20. Dezember 1974

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zum Volkswirtschaftsplan 1975 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verpflichtungen der Betriebskollektive zur Überbietung der staatlichen Aufgaben sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1975 und werden als Gegenplan bewertet.

(2) Die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben ist in den Betrieben und Kombinat entsprechend der Gemeinsamen Direktive des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 und auf der Grundlage der mit den staatlichen Planaufgaben herausgegebenen Orientierungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zu organisieren und durch die den Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe straff zu leiten.

§ 2

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den

anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 19. Dezember 1973 zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinat zur Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (GBl. I 1974 Nr. 1 S. 1) tritt am 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1974

**Der Vorsitzende
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
S i n d e r m a n n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Regelungen
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen
in Betrieben und Kombinat**
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975

Ausarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

1. Der Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat sind die Gemeinsame Direktive des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik